

§1 Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC e.V.) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Bayern e.V. (ADFC Bayern), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.
2. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband München (ADFC München) e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Unfallverhütung,
 - der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
 - des Natur- und Umweltschutzes,
 - der Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes,
 - des Sports und
 - der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere unabhängig und parteipolitisch neutral durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- g) Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch grenzüberschreitende Radtouren,
- h) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch paritätische Besetzung der Vorstandsämter,
- i) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden zur Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen,
- j) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
- k) Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe durch Mobilitätsbildung jugendlicher Radfahrer*innen, durch Kurse über Sicherheit und Regeln im Straßenverkehr, Radfahr- und Fahrradtechnik, durch geführte Radtouren, durch die Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterial und insbesondere durch Bildung von Jugendgruppen mit eigenständiger Verantwortung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen oder Aufwände auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Der ADFC München hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzer*innen vertreten und den Zweck des ADFC unterstützen.

4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC München sind auch Mitglieder im ADFC e.V. und im ADFC Bayern. Die Mitglieder des ADFC e.V., die ihren mitgeteilten aktuellen Wohnsitz in der Stadt oder im Landkreis München haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC München angehören möchten, sind Mitglieder des ADFC München. Bei Körperschaften gilt deren Sitz.
6. Die Beiträge der Mitglieder werden bundeseinheitlich durch die Bundeshauptversammlung des ADFC e.V. nach Empfehlung des Bund-Länder-Rates festgelegt.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in der Stadt oder im Landkreis München ansässigen Mitglieds im ADFC München beginnt mit der Aufnahme in den ADFC e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e.V. im ADFC München mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung in die Stadt oder in den Landkreis München oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC München.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC München endet
 - mit der Austrittserklärung gegenüber dem ADFC e.V., oder
 - bei natürlichen Personen mit dem Ausschluss aus dem ADFC e.V., dem Tod, oder der Streichung aus der Mitgliederliste des ADFC e.V., oder
 - bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Ausschluss aus dem ADFC e.V., oder deren Auflösung, oder
 - bei Aufgabe des Sitzes bzw. Wohnsitzes in der Stadt oder dem Landkreis München oder
 - der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC e.V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung des ADFC München. Der*die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er*sie nur dann, wenn er*sie auch persönliches Mitglied ist und die Voraussetzungen von Ziffer 2, Satz 3 und 4 erfüllt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand, und
 3. alle einzelnen Gliederungen.
2. Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.
3. Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften können sich auf der Ebene des Kreisverbandes bilden, oder auf einen Kreis, eine Stadt, einen Stadtteil, einen Ort oder Kombinationen davon begrenzt sein.
4. Gliederungen können einen eigenständigen Haushalt führen. Voraussetzung für eine Gliederung ist ein eigenes Organisationsstatut, das mindestens die Zuständigkeit, die Mitgliedschaft, die Bildung des Vorstands der Gliederung und deren Mitgliederversammlung regelt. Änderungen des Organisationsstatuts bedürfen der Zustimmung des Vorstands des ADFC München.
5. Gliederungen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenze hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten. Dem Vorstand obliegen jedoch alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere die Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu Institutionen der Stadt oder des Landkreises sowie die Verbindung zu anderen ADFC Kreisverbänden und zum ADFC Bayern). Er hat bei seinen Entscheidungen die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.
6. Eine Arbeitsform der Gliederung ist die Jugendarbeit mit der Bildung von Jugendgruppen. Sie führen einen eigenständigen Haushalt und entscheiden über ihre Angelegenheiten, auch das Organisationsstatut.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den persönlichen Mitgliedern des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und den Vertreter*innen der korporativen Mitglieder.
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,

3. Beschlussfassung über den Haushalt,
 4. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 5. Wahl der Delegierten für die Landesversammlung des ADFC Bayern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll - bei Satzungsänderungen und bei Wahlen muss - den Gegenstand der Beschlussfassung angeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder.
 4. Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstands auch mittels einer sicheren, elektronischen Lösung abgehalten werden. Wahlen und Abstimmungen können mit einer geeigneten, sicheren elektronischen Lösung durchgeführt werden.
 5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle ihre Mitglieder, der Vorstand und die Gliederungen. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, der keine Mitglieder des Vorstandes angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
 7. Die Wahlen werden als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei der Wahl der Delegierten für die Landesversammlung gilt abweichend, dass zur Wahl eine Stimmenzahl von mehr als einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.
 8. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder.
 9. Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt, im Übrigen bestimmt die Versammlungsleitung die Form der Beschlussfassung. Die Beschlussfassung muss schriftlich oder, falls die Mitgliederversammlung nach Ziffer 4 elektronisch durchgeführt wird, mit einer geeigneten elektronischen Lösung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 10. Die Mitgliederversammlung tagt im Allgemeinen öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies der Führung der Vereinsgeschäfte dienlich ist.

11. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter*innen einstellen und diesen Aufgaben sowie Vollmachten übertragen.
2. Insbesondere kann der Vorstand die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung werden in einem Vorstandsbeschluss festgehalten. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Teil der Geschäftsführung sein.
3. Der Vorstand regelt in seiner Geschäftsordnung
 - die Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Gliederungen im Vorstand, und
 - ob für Arbeitsgemeinschaften oder Gliederungen entweder Vollmachten nach §26 BGB zu erteilen oder besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen sind.
4. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus der bzw. dem Ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und dem/der Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu sechs Beisitzer*innen wählen. Jeder zweite Vorstandsplatz muss mit einer nicht männlichen Person besetzt werden. Können Beisitzer*innenplätze nicht besetzt werden, bleiben diese unbesetzt.
5. Wenn der Wahlgang für die Erste bzw. den Ersten Vorsitzende(n) erfolglos bleibt, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die Wahl eines Team-Vorstands beschließen. Der Team-Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern. Im Innenverhältnis unterscheidet er nicht zwischen Amtsträgern und Beisitzern. Die Team-Mitglieder werden einzeln gewählt.
6. In das Vereinsregister werden der/die Erste Vorsitzende, die Stellvertreter*innen sowie der/die Schatzmeister*in eingetragen. Vom Team-Vorstand werden die vier Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl bei der Teamwahl eingetragen. Jedes eingetragene Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Nicht eingetragene Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder einer Gliederungen des ADFC stehen. Eine Tätigkeit im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale ist möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ohne abgewählt zu werden, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende

Amtsperiode bestimmen. Ersatzmitglieder sind nicht vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

9. Der Vorstand muss Neuwahlen ansetzen, wenn er kein Ersatzmitglied findet und im Vorstand weniger als vier Mitglieder verbleiben. Der Vorstand muss auch Neuwahlen ansetzen, wenn im Vorstand weniger als die Hälfte der ursprünglich von der Mitgliederversammlung gewählten und eingetragenen Mitglieder verbleiben. Hierzu ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erst nach Ablauf von mehr als drei Monaten stattfinden würde.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösung muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den ADFC Bayern, ansonsten an den ADFC e.V. Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. März 2023